

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Sanierung FGL 210 Apollensdorf - Schönwalde, Netzbereich Mitte - JS 2024,
MN04/24, ONTRAS Projekt Nr.: 16.22169, Az. 27.1-1-102 “

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 2. Juli 2024

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant für das Jahr 2024 Sanierungsarbeiten an der bestehenden Ferngasleitung FGL 210 (DN 600, DP 63), welche von Apollensdorf nach Schönwalde verläuft

Die Maßnahme MN04/24 befindet sich im Netzbereich Mitte im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Im Rahmen der Baumaßnahme soll die bestehende Gasleitung der FGL 210 (DN 600, DP 63) auf einer Länge von ca. 75 m im Schutzstreifen der Altleitung ca. 3,5 m parallel in gleicher Tiefe unter der Verbindungsstraße Klaistow-Ferch neu eingepresst werden. Die Neupressung findet dabei im Bohrpressverfahren statt. Die alte Rohrleitung wird abgetrennt, mit einer Betonsuspension verfüllt und an den Rohrenden verschlossen.

Dazu erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 5.260 m² für Bauzufahrten und Bauflächen. Der Eingriffsbereich ist größtenteils auf die Schutzstreifen der FGL 210 beschränkt, welche regelmäßig unterhalten werden. Nach Ende der Bautätigkeit werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Für das Freilegen der Altleitung und den Einbau des neuen Rohrstrangs bzw. die Neupressung werden zudem etwa 750 m³ Mutterboden und Baugrubenaushub bewegt. In der Bauphase wird sich das Verkehrsaufkommen im Umfeld des Bauvorhabens infolge des Baustellenverkehrs geringfügig erhöhen.

Der ca. vierwöchige Bauzeitraum ist für Juli 2024 angesetzt.

Nach den §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebieten und deren Schutzkriterien vorliegen. Von dem Vorhaben sind östlich der Verbindungsstraße Klaistow-Ferch das gemäß

§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „trockene Sandheide, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)“, Nr. 0610201 sowie die Schutzzone III des WSG für das Wasserwerk Ferch (ID: 7398) betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die zweite Prüfstufe ergeben, dass die geplante Maßnahme MN04/24 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des o. g. Biotopes sowie des WSG betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die teilweise Inanspruchnahme des o. g. nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyps erfolgt lediglich temporär. Nach der Bauphase wird die ursprüngliche Fläche vollständig wiederhergestellt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat sich der Biotoptyp nur infolge der Erstverlegung der FGL 210 durch die Überprägung der Bodenflächen auf der Leitungstrasse entwickelt. Demzufolge ist auch eine Neuausbildung dieses Biotoptyps nach ein bis zwei Vegetationsperioden sehr wahrscheinlich. Eine dauerhafte Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotoptyps findet somit nicht statt.

Aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände von 15 - 20 m u. GOK und einer Baugrubentiefe von ca. 2 m ist mit baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auf das o. g. WSG ebenfalls nicht zu rechnen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert